Entwurf mit Anpassungen nach Beschlussvorschlag

Satzung

des FDP-Kreisverbandes Hansestadt Greifswald

Grundsätzliches

§ 1 Name

Der Verband führt den Namen "Freie Demokratische Partei Kreisverband Greifswald" und die Kurzbezeichnung "FDP Greifswald".

§ 2 Rechtsnatur

Die Freie Demokratische Partei ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes. Die Freie Demokratische Partei des Kreisverbandes Greifswald ist der Gebietsverband der FDP für die kreisfreie Hansestadt Greifswald.

§ 3 Zweck

Die FDP Greifswald bekennt sich zur Demokratie, zum Rechtsstaat, zur Marktwirtschaft und zum Liberalismus und spricht sich entschieden gegen Rassismus, Nationalismus, Extremismus und Intoleranz aus. In diesem Sinne hat der Verband die Aufgabe, die Zwecke und Ziele der FDP mitzugestalten, die Interessen seiner Mitglieder wahrzunehmen und im Gebiet der Hansestadt Greifswald durchzusetzen.

§ 4 Grenzen

Die Grenzen des Kreisverbandes decken sich mit denen des Hoheitsgebietes der Hansestadt Greifswald.

§ 5 Sitz

Der Sitz des Kreisverbandes ist Greifswald.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Mitgliedschaft

§ 7 Voraussetzung

- (1) Jeder, der im Geltungsbereich des Parteiengesetzes lebt, kann Mitglied der Partei werden und sein, wenn er das 16. Lebensjahr vollendet hat und Grundsätze und Satzung der Partei anerkennt.
- (2) Mitglied der Partei können nur natürliche Personen sein.
- (3) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der Freien Demokratischen Partei und einer anderen mit ihr im Wettbewerb stehenden Partei, Wählergruppe oder sonstigen parteiähnlichen Vereinigung ist ausgeschlossen. Das gleiche gilt bei gleichzeitiger

Mitgliedschaft in einer ausländischen Partei, Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung den Zielen der FDP widerspricht.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der FDP wird mit der Aufnahme durch den Kreisvorstand erworben. Über Aufnahmeanträge ist unverzüglich und in Abwesenheit des Bewerbers zu entscheiden. Zuvor ist dem Bewerber Gelegenheit zu geben, sich persönlich dem Kreisvorstand vorzustellen und dessen Fragen zu beantworten. Die Mitgliedschaft wird mit dem Beschluss des Kreisvorstandes über die Aufnahme des Bewerbers rechtswirksam.
- (2) Ein Mitglied, das aus einem anderen Kreisverband in den Kreisverband Greifswald wechseln möchte, wird als Mitglied des Kreisverbandes Greifswald erst geführt, nachdem es beim Kreisvorstand vorstellig wurde.
- (3) Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist eine Begründung nicht erforderlich. Die Mitteilung über die Ablehnung ist dem Bewerber zuzustellen. Sie muss einen Hinweis auf die Rechte nach Absatz 4 enthalten.
- (4) Falls der Kreisvorstand nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Eingang des Aufnahmeantrags entschieden oder den Aufnahmeantrag abgelehnt hat, kann der Bewerber innerhalb von 14 Tagen nach Fristablauf oder Zustellung der Ablehnung den Landesvorstand zur Entscheidung anrufen. Der Landesvorstand hat den Kreisvorstand vor seiner Entscheidung anzuhören.
- (5) Ein Kreisverband ist verpflichtet, die Aufnahme eines Bewerbers zu unterlassen, wenn der Landesvorstand dies begründet fordert. Gegen eine solche Forderung kann der betroffene Kreisverband das Landesschiedsgericht anrufen.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, im Rahmen dieser Satzung die Ziele der Freien Demokratischen Partei zu fördern, sie mitzugestalten und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, an allen öffentlichen Veranstaltungen, ohne gesonderte Einladung, teilzunehmen. Auf Kreisparteitagen und Kreisvertreterversammlungen hat jedes Mitglied, das seinen Beitrag entrichtet hat, Rede- und Stimmrecht.
- (3) Zu den Pflichten gehören die Verbindung zur Partei und die Beitragszahlung.
- (4) Beratungen und Beschlüsse eines Organs des Kreisverbandes können durch Beschluss für vertraulich erklärt werden. In diesem Beschluss ist auszusprechen, was unter Vertraulichkeit im einzelnen Fall zu verstehen ist. Über die als vertraulich ausgewiesenen Informationen hat jedes Mitglied Verschwiegenheit zu wahren.
- (5) Der Kreisverband führt eine Mitgliederdatei. Die Daten dürfen im Rahmen des Bundes- und Landesdatenschutzgesetzes verarbeitet und übermittelt werden.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
- 1. Tod.
- 2. Austritt,
- 3. in den Fällen des § 7 (3),
- 4. rechtskräftigen Verlust oder Aberkennung der Amtsfähigkeit, Wählbarkeit oder des Wahlrechts.
- Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich beim Kreisvorstand zu erklären. Er wird mit Zugang der Austrittserklärung wirksam.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsausweis zurückzugeben.
- (4) Die parlamentarischen Gruppen der Partei sind verpflichtet, ein rechtskräftig ausgeschlossenes oder ein ausgetretenes Parteimitglied aus ihrer Gruppe auszuschließen.
- (5) Ein rechtskräftig ausgeschlossenes Mitglied kann nur mit vorheriger Zustimmung des Landesvorstandes wieder Mitglied der Partei werden.

§ 11 Ordnungsmaßnahmen [neu]

- (1) Für Ordnungsmaßnahmen gelten die Regelungen der Satzung des Bundesverbandes unmittelbar.
- (2) Für den Ausschluss eines Mitgliedes gelten für Voraussetzungen und Verfahren die Regelungen der Satzung des Bundesverbandes und des Parteiengesetzes.

Organe des Kreisverbandes

§ 12 Organe

Organe des Kreisverbandes sind

- 1. dem Range nach:
- a) der Kreisparteitag,
- b) der Kreisvorstand,
- c) Arbeitskreise.
- 2. die Kreismitgliederversammlung.

§ 13 Kreisparteitag

- (1) Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Seine Beschlüsse sind für die anderen Organe und seine Mitglieder verbindlich. Der Kreisparteitag wird als Mitgliederparteitag durchgeführt und als ordentlicher oder außerordentlicher Kreisparteitag einberufen. Ergänzend gelten die Regelungen des Parteiengesetzes.
- (2) Der ordentliche Kreisparteitag findet alljährlich im ersten Kalenderviertel statt und wird vom Kreisvorsitzenden auf Beschluss des Kreisvorstandes mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich oder per E-Mail und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
- (3) Ein außerordentlicher Kreisparteitag muss durch den Kreisvorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich oder per E-Mail und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden, wenn der Kreisvorstand dies mehrheitlich beschließt oder 20 Prozent der Mitglieder des Kreisverbandes dies mit ihrer Unterschrift auf schriftlichen Antrag verlangen.
- (4) Aufgaben des Kreisparteitages sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen des Kreisverbandes und alle anderen Gegenstände, die er an sich zieht. Seine Aufgaben sind insbesondere:
- Wahl des Parteitagspräsidiums
- Wahl, Nachwahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Kreisvorstandes,
- Wahl von zwei Finanzprüfern und zwei Stellvertretern,
- Entgegennahme des Geschäftsberichts des Kreisvorstandes, des Finanzberichts des Kreisschatzmeisters und des Prüfberichts der Finanzprüfer
- Änderung der Kreissatzung sowie Verabschiedung und Änderung der Geschäftsordnung des Kreisparteitages,
- Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Landesparteitag,
- Wahl der Zählkommission,
- Umgliederung und Auflösung des Kreisverbandes,
- Beschlussfassung nach Kommunalwahlen über Kooperations- und Koalitionsbildung.
- (5) Der Kreisparteitag tagt grundsätzlich öffentlich. Durch Beschluss des Parteitags kann die Öffentlichkeit für den ganzen Parteitag oder einzelne Beratungspunkte ausgeschlossen werden.
- (6) Anträge zum Kreisparteitag können vom Kreisvorstand, jedem im Kreisverband geführten Mitglied sowie vom Kreisverband der Jungen Liberalen eingebracht werden. Sie müssen dem Kreisvorstand zehn Tage vor dem Tagungstermin vorliegen und den Mitgliedern des Kreisverbandes mindestens drei Tage vor dem Kreisparteitag zugehen. Dringlichkeitsanträge sind zuzulassen, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Kreisparteitags nach erfolgter Begründung der Dringlichkeit zustimmt.

§ 14 Geschäftsordnung des Kreisparteitags

- (1) Der Kreisvorsitzende eröffnet den Kreisparteitag und leitet die Wahl des Parteitagspräsidiums, welches aus dem Tagungspräsidenten und dem Protokollanten besteht. Dem Parteitagspräsidium obliegt die Leitung des Kreisparteitags.
- (2) Der Tagungspräsident stellt zu Beginn die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und die Zahl der Stimmberechtigten fest.
- (3) Ein ordnungsgemäß einberufener Kreisparteitag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit ist nicht mehr gegeben, wenn die Hälfte der bei Beginn des Parteitags festgestellten Zahl der anwesenden Mitglieder unterschritten wird. Die Feststellung der Beschlussfähigkeit kann von jedem anwesenden, stimmberechtigten Mitglied beantragt werden.
- (4) Wahlen werden schriftlich und geheim durchgeführt. Abstimmungen finden grundsätzlich offen durch Handzeichen statt, es sei denn, dass ein Mitglied geheime Abstimmung oder zwei Drittel der anwesenden Mitglieder namentliche Abstimmung beantragen. Die namentliche geht der geheimen Abstimmung vor.
- (5) Bei Wahlen und Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (6) Die Mitglieder des Kreisvorstandes sind grundsätzlich einzeln zu wählen. Die Wahl der Beisitzer nach §15 (2) 5 kann in verbundener Einzelwahl erfolgen. Gleiches gilt für die Finanzprüfer und deren Stellvertreter.
- (7) Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung des Landesparteitages.

§ 15 Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand führt die laufenden Geschäfte des Kreisverbandes gemäß den politischen und organisatorischen Richtlinien des Kreisparteitags. Der Kreisvorsitzende vertritt den Kreisverband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Kreisvorstand besteht aus:
- 1. bis zu zwei Kreisvorsitzenden,
- 2. zwei Stellvertretern,
- 3. dem Kreisschatzmeister,
- 4. dem Schriftwart,
- 5. vier Beisitzern.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Kreisvorstandes sowie der Finanzprüfer und ihrer Stellvertreter beträgt zwei Jahre. Sie amtieren jedoch bis zur Neuwahl weiter, die bis zum Ablauf des Monats vorgenommen werden muss, der dem Ablauf des Zweijahreszeitraums folgt. Treten der Kreisvorstand oder die Finanzprüfer vor Ablauf

der zweijährigen Amtszeit geschlossen zurück, so beginnt mit der Neuwahl eine neue Amtsperiode; andernfalls finden auf dem jeweils nächsten Parteitag Ergänzungswahlen für den verbleibenden Rest der Amtszeit statt.

- (4) Dem Kreisvorstand gehören ferner als beratende Mitglieder an:
- 1. ein Vertreter der parlamentarischen Gruppe bzw. Fraktion in der Bürgerschaft,
- 2. die Vorsitzenden der Arbeitskreise,
- 3. je ein Vertreter jener liberalen Vorfeldorganisationen, die vom Kreisvorstand als solche anerkannt sind.

Diese Mitglieder haben ausschließlich eine beratende Stimme. Sie müssen Mitglieder der FDP sein und werden nicht vom Kreisparteitag, sondern von den jeweiligen Gremien bzw. Organisationen bestimmt.

- (5) Scheidet der Kreisschatzmeister aus seinem Amt aus, so bestellt der Kreisvorstand unverzüglich einen neuen kommissarischen Kreisschatzmeister aus den Mitgliedern des Kreisvorstandes. Scheidet ein anderes Vorstandsmitglied aus, so kann der Kreisvorstand für das betreffende Amt eine Kooptierung vornehmen. Die kommissarische Bestellung und die Kooptierung haben aber nur Gültigkeit bis zum nächstfolgenden Kreisparteitag.
- (6) Mindestens ein Drittel der Mitglieder des Kreisverbandes ist zur Stellung eines Misstrauensantrages gegen den Kreisvorstand erforderlich. Der Antrag ist schriftlich zu begründen und auf einem zu diesem Zweck binnen 14 Tagen einzuberufenden außerordentlichen Kreisparteitag zu behandeln. Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der Antragsberechtigung ist die Mitgliederzahl, die der Kreisverband in dem Monat vor dem Misstrauensantrag an den Landesverband als beitragspflichtig gemeldet hat. Die Einbringung als Dringlichkeitsantrag ist unzulässig.
- (7) Spricht ein nach Abs. 5 einberufener Kreisparteitag dem Vorstand mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen das Misstrauen aus, so ist dessen Amtszeit beendet. Der Kreisparteitag wählt in derselben Sitzung einen neuen Vorstand. Die Amtsdauer eines so gewählten Kreisvorstands gilt nur bis zum nächsten ordentlichen Kreisparteitag.
- (8) Der Kreisvorstand tagt in der Regel monatlich.
- (9) Der Kreisvorstand wird vom Kreisvorsitzenden oder einem von ihm beauftragten Mitglied des Kreisvorstands einberufen. Ein Drittel der Vorstandsmitglieder kann die Einberufung verlangen; in diesem Fall muss die Einberufung binnen einer Woche erfolgen.

§ 16 Arbeitskreise

(1) Der Kreisvorstand kann nach Bedarf zur Bearbeitung von politischen und organisatorischen Parteiaufgaben die Bildung von Arbeitskreisen sowie deren Auflösung beschließen.

- (2) Der Vorsitzende des Arbeitskreises kann diesen nach Bedarf einberufen. Dabei soll eine Frist von zehn Tagen nach Möglichkeit eingehalten werden. Der Kreisvorstand kann jederzeit vom Vorsitzenden des Arbeitskreises die Einberufung des Arbeitskreises verlangen.
- (3) Der Arbeitskreis ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (4) Verlautbarungen und/oder Resolutionen sind mit dem Kreisvorstand in Abstimmung zu bringen und dürfen nur mit dessen Zustimmung veröffentlicht werden.

§ 17 Kreismitgliederversammlung

- (1) Die Kreismitgliederversammlung tritt in Vorbereitung von öffentlichen Wahlen zusammen. Sie wird als Mitgliedervollversammlung durchgeführt. Auf der Kreismitgliederversammlung sind nur solche Mitglieder stimmberechtigt, die nach den einschlägigen Wahlgesetzen an der Aufstellung von Kandidaten für den Wahlvorschlag mitwirken dürfen.
- (2) Die Aufgabe der Kreismitgliederversammlung ist es,
- 1. die Vertreter und Ersatzvertreter zur Landesvertreterversammlung,
- 2. die Kandidaten und die Reserveliste für den Wahlvorschlag zur Bürgerschaft und
- 3. die direkten Kandidaten für den Landtag und den Bundestag zu wählen. Die Wahlen sind geheim und schriftlich durchzuführen.
- (3) Kreismitgliederversammlungen können auch im Zusammenwirken mit anderen Kreisverbänden durchgeführt werden, wenn das Wahlgebiet über die Grenzen hinausgeht.
- (4) Sind die Aufstellung der Kandidaten und die Bildung der Reservelisten beschlossen und treten vor dem Termin zur Einreichung der Wahlvorschläge Änderungen durch Wegfall von Bewerbern ein, so ist die Reihenfolge der Reserveliste bindend.
- (5) Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und die Satzung des Landesverbandes.
- (6) Die Kreismitgliederversammlung wird vom Kreisvorsitzenden auf Beschluss des Kreisvorstandes mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
- (7) Die Kreismitgliederversammlung kann an einem Tag zeitlich getrennt mit einem Kreisparteitag durchgeführt werden. Es muss aber garantiert sein, dass es satzungsrechtlich unabhängige Veranstaltungen sind.

§ 18 Geschäftsordnung der Kreismitgliederversammlung

- (1) Vor Beginn der Kreismitgliederversammlung ist ein Wahlprüfungsausschuss zu bilden. Dieser besteht aus einem Mitglied des Kreisvorstandes als Vorsitzenden und zwei Parteimitgliedern. Der Prüfungsausschuss prüft die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und die Zahl der Stimmberechtigten. Zu diesem Zweck sind dem Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses vor Beginn der Kreismitgliederversammlung die notwendigen Unterlagen zu übergeben.
- (2) Der Kreisvorsitzende eröffnet die Kreismitgliederversammlung und leitet die Wahl des Tagungspräsidiums. Das Tagungspräsidium besteht aus drei Vertretern, denen die Leitung der Kreismitgliederversammlung obliegt.
- (3) Eine ordnungsgemäß einberufene Kreismitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit ist nicht mehr gegeben, wenn die Hälfte der bei Beginn der Kreismitgliederversammlung festgestellten Zahl der stimmberechtigten Mitglieder unterschritten wird. Die Feststellung der Beschlussfähigkeit kann von jedem anwesenden, stimmberechtigten Mitglied beantragt werden.
- (4) Wahlen werden schriftlich und geheim durchgeführt.
- (5) Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung des Landesparteitages.

§ 19 Protokoll

- (1) Über Kreisparteitage, Kreismitgliederversammlungen und Sitzungen des Kreisvorstandes werden vom Schriftwart Protokolle angefertigt.
- (2) Diese Protokolle sind allen Mitgliedern des Kreisvorstandes innerhalb von 14 Tagen nach der Sitzung zuzuleiten.
- (3) Protokolle werden auf der folgenden Sitzung des Kreisvorstandes nach vorheriger Beratung beschlossen. Nach Beschlussfassung sind Protokolle über Kreisparteitage und Kreismitgliederversammlungen allen Mitgliedern des Kreisverbandes, welche über E-Mail erreichbar sind, auf diesem Wege zur Kenntnis zu bringen.
- (4) Protokolle müssen enthalten:
- Ort und Datum der Veranstaltung
- Benennung des Tagungspräsidiums
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
- das Ergebnis einer vorgesehenen Mandatsprüfung
- die Tagesordnung
- die Anwesenheitsliste unter Ausweisung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
- den wesentlichen Ablauf mit dem Wortlaut der Anträge und Beschlüsse unter Angabe der Abstimmungsergebnisse

- bei Wahlen ein Wahlprotokoll
- (5) Wahlprotokolle müssen enthalten:
- Benennung der Zählkommission
- Nummer des Wahlgangs
- die zu wählende Funktion
- Zahl der abgegebenen Stimmen
- Zahl der gültigen Stimmen
- Wahlmodus (nach absoluter, einfacher oder relativer Mehrheit, Stichwahl, Losentscheid)
- die einzelnen Bewerber mit Stimmergebnissen (ja, nein, Enthaltung)
- Ergebnis des Wahlgangs

Finanzen

§ 20 Finanzen

- (1) Der Kreisverband deckt seine Aufwendungen durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen. Der Kreisverband ist finanziell unabhängig und regelt seine Finanzen selbst.
- (2) Der Kreisschatzmeister hat die Finanzen des Kreisverbandes in Befolgung wirtschaftlicher Grundsätze zu verwalten und für eine ordnungsgemäße Buch- und Belegführung zu sorgen. Er erstattet dem Kreisparteitag jährlich einen Finanzbericht nach den Vorschriften des Fünften Abschnittes des Parteiengesetzes.

§ 21 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Zahlungspflicht ist untrennbar mit der Mitgliedschaft verbunden. Eine beitragsfreie Mitgliedschaft ist unzulässig.
- (2) Die Beitragssätze werden durch die Bundessatzung geregelt und sind für den Kreisverband verbindlich.
- (3) Für die ordnungsgemäße Angabe der Beitragshöhe ist das einzelne Mitglied verantwortlich. Der Kreisvorstand ist berechtigt, einvernehmlich mit dem Mitglied den Mitgliedsbeitrag für Rentner, für Haushaltsangehörige eines Mitglieds ohne eigenes Einkommen, für in Ausbildung befindliche Mitglieder, für Wehr- und Ersatzdienstleistende sowie in Fällen besonderer finanzieller Härte eine Beitragsermäßigung festzusetzen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von dem Mitglied im Wege der Selbsteinschätzung gegenüber dem Kreisschatzmeister erklärt.

- (4) Mitgliedsbeiträge sind periodisch viertel-, halb- oder ganzjährig im Voraus ohne Aufforderung zu entrichten. Mitgliedsname und abgedeckter Zeitraum sind anzugeben. Rückzahlungen finden nicht statt.
- (5) Mitglieder, die mit der Entrichtung ihres Beitrages mehr als zwei Monate in Verzug sind, sind schriftlich zu mahnen. Bleibt die Mahnung erfolglos, ist sie nach einem weiteren Monat zu wiederholen. Schuldhaft unterlassene Beitragszahlung liegt vor, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit mindestens sechs Monatsbeiträgen rückständig ist.
- (6) Beitragsabrechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (7) Der Landes- und Bundesverband haben Anspruch auf Mitgliedsbeitragsanteile.

§ 22 Finanzprüfung

- (1) Der Schatzmeister hat den Finanzprüfern einzeln oder beiden gemeinsam sowie dem Kreisvorstand auf Verlangen Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren und die dabei notwendigen Erläuterungen zu geben.
- (2) Es werden zwei Finanzprüfer für die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie dürfen nicht gleichzeitig ein Amt im Kreisvorstand bekleiden.
- (3) Die Finanzprüfer haben die Finanzen des Kreisverbandes jährlich gemeinsam mit dem Schatzmeister zu prüfen und bei ordnungsgemäßer Buchführung den Finanzbericht des Schatzmeisters abzuzeichnen.

Allgemeine Bestimmungen

§ 23 Landesverband

- (1) Der Kreisverband ist verpflichtet, alles zu unternehmen, um die Einheit der Partei zu sichern, und alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen der Partei richtet.
- (2) Der Kreisverband darf Wahlabreden mit anderen Parteien oder Wählergruppen bei der Bundes- und Landtagswahl nur mit vorheriger Zustimmung des Landesverbandes zu treffen.
- (3) Der Kreisvorstand ist verpflichtet, die Rechte des Landesvorstandes gemäß Landes- satzung zu wahren.

§ 24 Satzung

(1) Die Satzung, die Geschäftsordnung, die Finanzordnung und die Beitragsordnung des Bundesverbandes sowie die Satzung des Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern und die Schiedsgerichtsordnung sind Bestandteil der Satzung des Kreisverbandes.

(2) Die Satzung des Landesverbandes geht der des Kreisverbandes Greifswald vor, wobei die Satzung des Bundesverbandes wiederum der Landessatzung vorgeht.

§ 25 Satzungsänderung

- (1) Änderungen dieser Satzung können nur von einem Kreisparteitag mit Zweidrittel-Mehrheit beschlossen werden.
- (2) Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens drei Wochen vor Beginn des Kreisparteitages beim Kreisvorstand eingereicht worden ist. Dieser ist verpflichtet, mindestens 14 Tage vor Beginn des Kreisparteitages den Antrag den Mitgliedern mitzuteilen.
- (3) Niemand hat das Recht, durch mündlichen oder nicht fristgerechten Antrag Satzungsänderungen herbeizuführen.

§ 26 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Kreisverbandes oder seine Verschmelzung mit einer anderen Partei kann nur durch einen Beschluss des Kreisparteitages mit einer Mehrheit von dreiviertel beschlossen werden, nachdem der entsprechende Antrag mindestens sechs Wochen vorher den Mitgliedern mit eingehender Begründung bekanntgegeben worden ist.
- (2) Die Auflösung des Kreisverbandes oder seine Verschmelzung bedürfen zu ihrer Rechtskraft der Zustimmung eines Landesparteitages.
- (3) Über die Verwendung des Vermögens des Kreisverbandes im Falle seiner Auflösung wird mit einfacher Mehrheit des Kreisparteitages beschlossen.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt auf Beschluss des Kreisparteitages am 24.01.2004 in Kraft. Sie löst die vorläufige Satzung des Kreisverbandes vom 07.03.1994 ab. Änderungen der Satzung erfolgten auf Beschluss der Kreisparteitage vom 23.01.2007, vom 30.03.2010 [§ 15 (5)], vom 12.09.2020 [§ 15 (2) 1., 2., 4.] und vom 05.11.2022 [§ 13 (2), § 25 (2)].

Last edit 2025-02-17 Philipp Regge HGW